

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 1/1915 (1915)

**Artikel:** Kanton Luzern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-21823>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Außerdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senats von diesen Einnahmen  $3\frac{1}{2}\%$  an die Witwen- und Waisenkasse,  $1\%$  an die Stadtbibliothek,  $1\%$  an die Senatskasse und  $1\%$  Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

#### Übergangsbestimmungen.

§ 12. Die gegenwärtig im Amte stehenden ordentlichen Professoren haben Anspruch auf Alterzulagen nach Maßgabe der wirklichen Dienstjahre, die sie als ordentliche Professoren der Hochschule Bern aufweisen.

Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen weitere Dienstjahre gemäß § 3 dieses Dekretes angerechnet werden können.

§ 13. Ordentliche Professoren, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes einen höhern Grundgehalt bezogen haben, als ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zukommen würde, behalten diesen Gehalt. Sie haben Anspruch auf Dienstalterzulagen; ihre Endbesoldung darf jedoch den in § 2 festgesetzten Höchstbetrag von Fr. 7000 nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die §§ 4 und 5.

§ 14. Dieses Dekret tritt in Kraft auf 1. Januar 1914. Die daraus sich ergebenden Besoldungserhöhungen werden jedoch für das Jahr 1914 erst zur Hälfte und erst vom 1. Januar 1915 an vollständig ausgerichtet, mit Ausnahme der in § 8 festgesetzten Erhöhung der Dozentenhonorare, die vom erstgenannten Zeitpunkt an wirksam ist.

Dem entsprechend beträgt auch der gemäß § 11 von den Kollegiengeldern zu machende Abzug für das Jahr 1914 bloß  $10\%$ .

§ 15. Dieses Dekret ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungstat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

---

### III. Kanton Luzern.

---

#### 1. Primarschule.

Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 (Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen) vom 27. Oktober 1913, siehe sub Lehrerschaft aller Stufen.

---

#### 2. Berufsschulen.

##### 1. Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern. (Vom 4. Oktober 1913.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
mit Hinsicht auf § 36 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober  
1910, auf Antrag der Aufsichtskommissionen und des Erziehungsrates,  
beschließt:

### I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Die kantonale Kunstgewerbeschule in Luzern hat den doppelten Zweck, einerseits befähigte junge Leute für das Kunsthandwerk heranzubilden und andererseits durch Sammlungen, Ausstellungen und andere zu Gebote stehende zweckmäßige Mittel das Interesse für das Kunstgewerbe anzuregen und zu fördern.

### II. Organisation.

§ 2. Die Kunstgewerbeschule umfaßt Abteilungen und Freikurse.

#### a) Abteilungen.

Es bestehen Abteilungen für: a) Technisches Zeichnen; — b) dekoratives Zeichnen und Malen, Pflanzenzeichnen; — c) Figuren- und Aktzeichnen, Ölmalen; — d) Modellieren und Bildhauerei; — e) Holzbildhauerei; — f) Treib- und Ziselierarbeiten in Metall; — g) Kunstschriftdarbeiten; — h) Holz- und Marmormalerei, Beizen.

#### b) Freikurse.

Die Freikurse geben Gelegenheit zu Übungen im Zeichnen und Modellieren. Für sämtliche Schüler (Abteilungen und Freikurse) werden Vorträge über Kunstgeschichte und Stillehre angeordnet.

### III. Aufsichtsorgane.

#### Die Aufsichtskommission.

§ 3. Der Erziehungsrat wählt eine aus sieben Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission und bezeichnet aus deren Mitte den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst. Sie versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten ordentlicherweise nach Eröffnung eines Kurses, sowie am Schlusse eines jeden Schuljahres, außerordentlicherweise so oft es das Interesse der Schule erfordert.

Ihre Obliegenheiten sind: a) Sie überwacht die Schule. — b) Sie erläßt die Lehrprogramme für die Schule und die einzelnen Abteilungen. — c) Sie genehmigt die vom Direktor ihr vorzulegenden Stundenpläne. — d) Sie begutachtet die Zuteilung von Schülerstipendien. — e) Sie hat das Recht, auf Antrag des Lehrervereins Schüler von der Anstalt wegzuweisen. Immerhin steht den ordentlichen Schülern das Rekursrecht an den Erziehungsrat zu. — f) Sie entscheidet auf den Vorschlag des Direktors über alle Anschaffungen innerhalb des Budgets der Schule, welche die Kompetenz des Direktors oder der einzelnen Lehrpersonen überschreiten, und macht dem Erziehungsrat die Vorschläge für das Jahresbudget. — g) Sie prüft und begutachtet die vom Sekretär vorzulegenden Jahresrechnungen und Inventarien der Anstalt, sowie alle dieselbe betreffenden Fragen und Angelegenheiten, welche von der Oberbehörde zu entscheiden sind. — h) Sie erledigt die Gesuche um Erlaß des Schulgeldes. — Die Aufsichtskommission kann den Direktor und die Lehrerschaft oder einzelne Lehrer zu ihren Sitzungen beziehen.

### Der Präsident der Aufsichtskommission.

§ 4. Dem Präsidenten der Aufsichtskommission kommen folgende besondere Funktionen zu: a) Er widmet sowohl durch öftere Schulbesuche als auch sonst dem Unterrichte und überhaupt dem gesamten Anstaltsbetriebe eine möglichst eingehende Aufmerksamkeit und steht der Direktion und den Lehrern in allem beratend zur Seite. — b) Er beaufsichtigt die Amtsführung des Schulverwalters. Ferner nimmt er Anträge der Direktion und des Lehrervereins zuhanden der Aufsichtskommission entgegen. Ihm ist der Entwurf für den jeweiligen Jahresbericht zur Einsicht vorzulegen.

### Der Direktor.

§ 5. An der Spitze der Schule steht der Direktor, der vom Regierungsrate gewählt wird. Derselbe hat folgende Obliegenheiten: a) Die unmittelbare Leitung der Schule und die Vertretung derselben nach außen. — b) Die Anfertigung der Quartalberichte und die Ausstellung der Schulzeugnisse. — c) Die Führung der Absenzenkontrolle und die Abgabe bezüglicher monatlicher Berichte an den Präsidenten der Aufsichtskommission; die Anzeige wiederholter unentschuldigter Absenzen der Schüler an deren Eltern, Vormünder oder Meister. — d) Die Einberufung und Leitung der Konferenzen des Lehrervereins. — e) Die Abfassung des Jahresberichtes. — f) Die Aufstellung der Stundenpläne zuhanden des Lehrervereins und der Aufsichtskommission (§§ 3 und 7). — g) Er ist gemeinsam mit dem Sekretär Konservator der Sammlungen der Schule. — h) Er hat die Kompetenz, innerhalb des bewilligten Kredites bis auf einen Jahresbetrag von Fr. 50 dringende Anschaffungen oder Reparaturen an Lehrmitteln von sich aus anzuordnen, unter gleichzeitiger Mitteilung und Rechnungsstellung an den Präsidenten der Aufsichtskommission. Für Mehranschaffungen oder Reparaturen ist die vorherige Genehmigung der Aufsichtskommission einzuholen.

### Der Sekretär und Schulverwalter.

§ 6. Aus der Mitte der Lehrerschaft ernennt der Erziehungs-  
rat auf den Vorschlag der Aufsichtskommission einen Sekretär und  
Schulverwalter.

Derselbe hat folgende Obliegenheiten: a) Die Verwaltung und Kassaführung der Anstalt. — Dementsprechend vermittelt er alle Einnahmen und Ausgaben, als: Eintritts- und Haftgelder, Materialerlös aus Schülerarbeiten, Erträge von Vertragsarbeiten etc.; er führt über alle Kassabewegungen fortlaufend Rechnung. — b) Er erledigt gemeinsam mit dem Direktor die Korrespondenz, die Insertionen in der Tagespresse und in den Fachblättern, er nimmt die Anmeldungen der Schüler mit den bezüglichen Ausweisen entgegen, führt ein genaues Schülerverzeichnis mit vollständiger Angabe der Personalien, der Heimat und des Wohnortes, des Geburtsdatums, der Namen der Eltern und des letzten Schulortes. Nach Eröffnung

eines Kurses reicht er dem Direktor und dem Präsidenten der Aufsichtskommission ein Verzeichnis sämtlicher für die einzelnen Abteilungen angemeldeten Schüler ein, er macht denselben Mitteilung von eingetretenen Mutationen. — c) Er führt das Protokoll über die Sitzungen des Lehrervereins. — d) Er führt eine genaue Kontrolle über den Bestand an Werken, Fachschriften, der Muster- und Modellsammlung, sowie des Schulinventars der einzelnen Abteilungen und der ganzen Schule. — e) Am Ende des Kalenderjahres nimmt er ein genaues Verzeichnis über den ganzen Bestand an Material, Lehrmitteln, Sammlungen etc., mit den nötigen Abschreibungen versehen, auf, erstellt die Jahresrechnung und reicht beide Aktenstücke dem Präsidenten der Aufsichtskommission zuhanden des Erziehungsrates ein.

Sofern die Aufsichtskommission es für angezeigt erachtet, kann die Verwaltung der Bibliothek und der Sammlung ganz oder teilweise einer andern Persönlichkeit übertragen werden.

#### IV. Die Lehrerschaft.

##### Der Lehrerverein.

§ 7. Die sämtlichen Lehrer der Schule bilden den Lehrerverein. Präsident desselben ist der Direktor, im übrigen konstituiert der Verein sich selbst.

Der Lehrerverein versammelt sich ordentlicherweise jeweilen zwischen 2—6 Wochen nach Anfang eines Kurses und gegen Ende eines Semesters, überdies so oft es das Interesse der Schule erfordert oder ein Drittel der Gesamtlehrerschaft es als angezeigt oder nötig erachtet. Die Sitzungen sind für sämtliche Lehrer obligatorisch.

Dem Lehrerverein stehen zu: Der Entscheid über Aufnahme der Schüler, eventuell die Abgabe von Gutachten zuhanden der Aufsichtskommission bezüglich Abweisung von Aufnahmegerüsten, die Bestimmung der Zensurnoten für die Zeugnisse, Begutachtung der Stipendiengesuche, Beratung des Stundenplanes und Antragstellung über alle vorliegenden oder im Schoße der Lehrerschaft aufgeworfenen Fragen über Angelegenheiten, welche den Geschäftsbereich oder das Interesse der Anstalt berühren.

##### Die Lehrer.

§ 8. Jeder Abteilung der Schule steht der vom Regierungsrat gewählte Fachlehrer vor; es kann jedoch einem und demselben Lehrer die Leitung mehrerer Abteilungen übertragen werden.

Das Lehrpersonal ist gehalten, die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Vorübergehende Änderungen im Stundenplane sind rechtzeitig der Direktion und den Fachlehrern anzugeben.

Dem Fachlehrer liegen außer der Leitung des Unterrichtes ob:

- a) Die Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand der den Schülern gratis abzugebenden Utensilien und Materialien. —
- b) Die Verwaltung und Kontrolle über den Eingang, Ausgang und Bestand von Werkzeug, Vorlagen, Modellen etc., welche der be-

treffenden Abteilung zugeteilt sind. — c) Die Verwaltung und Kontrolle über Eingang, Ausgang und Bestand von solchen Rohmaterialien, welche gegen sofortige oder spätere Vergütung den Schülern oder einer Gruppe von solchen für auszuführende Arbeiten abgeliefert werden. — d) Die Einreichung von Vorschlägen für Anschaffung von Vorlagen, Modellen etc. Kleinere dringende Anschaffungen, bis zum Gesamtbetrag von jährlich Fr. 30, kann er von sich aus anordnen unter Mitteilung an die Direktion und den Schulverwalter. — e) Die Führung der Absenzenkontrolle und Anzeige der Absenzen an den Direktor.

#### Übernahme von Privatarbeiten.

§ 9. Die Schule als solche übernimmt in der Regel keine Privatarbeiten. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission nach Einvernahme des Lehrervereins die Übernahme solcher Arbeiten gestatten. Dieselbe prüft die Kostenberechnung, schließt die Verträge ab und kontrolliert die Abrechnung und die Verwendung der Erträge (§ 6, lit. a).

Dem Direktor und den Lehrern ist gestattet, auf eigene Rechnung Arbeiten zu übernehmen, sofern der Unterricht nicht darunter zu leiden hat. Schüler dürfen nur in ihrem Einverständnis und nur zu solchen Arbeiten herbeizogen werden, welche zu ihrer Weiterbildung beitragen und den theoretischen Unterricht nicht beeinträchtigen. Für solche Arbeiten sind dieselben ihren Leistungen entsprechend zu entschädigen.

#### V. Die Schüler.

##### Aufnahme der Schüler.

§ 10. Die ordentliche Einschreibung für den Unterricht an der Kunstgewerbeschule findet jeweilen anfangs Oktober, sowie im Frühjahr vor Beginn des Sommerkurses auf erfolgte Ausschreibung hin beim Sekretariate statt. Immerhin können auch Eintritte in die einzelnen Abteilungen nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung bei der Direktion oder beim Sekretariate jederzeit während des Schuljahres erfolgen.

##### Schulgeld.

§ 11. Jeder Schüler und Hospitant hat zuhanden der Schule bei Beginn eines jeden Kurses ein Schul- und ein Haftgeld zu entrichten.

Das Schulgeld für ordentliche Schüler beträgt:

	pro Winterkurs	Sommerkurs
	Fr.	Fr.
Dekorationsmalerei . . . . .	10	5.—
Ölmalerei, Hospitanten . . . . .	10	5.—
Modellieren und Bildhauerei . . . . .	10	5.—
Holzbildhauerei . . . . .	10	5.—
Holz- und Marmormalerei . . . . .	5	—
Kunstgewerblich-technisches Zeichnen . . . .	3	3.—
Treiben und Ziselieren und Kunstschrmedearbeiten, gemeinschaftlich . . . . .	20	10.—
Hospitanten, Arbeiter und Lehrlinge . . . .	3	1. 50

Bedürftige Schüler können vom Schulgeld ganz oder teilweise befreit werden. Hiefür ist ein bezügliches Gesuch an die Direktion zuhanden der Aufsichtskommission einzureichen. Ordentliche Schüler der Kantonsschule sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit.

Das von jedem Schüler zu entrichtende Haftgeld beträgt Fr. 4. Dasselbe wird am Ende eines jeden Kurses zurückerstattet.

#### Beginn und Schluß des Schuljahres, Unterricht.

§ 12. Das Schuljahr beginnt mit Anfang Oktober und schließt mit Ende Juli des folgenden Jahres. Dasselbe zerfällt in einen Winter- und einen Sommerkurs, deren Dauer festgesetzt ist: a) Winterkurs: von Anfang Oktober bis Ostern; — b) Sommerkurs: acht Tage nach Ostern bis Schluß des Schuljahres.

Der Freikurs am Abend dauert von Anfang Oktober bis Ostern.

Die Fachlehrer sind befugt, den Schülern auch während den Ferien den Zutritt zu den Unterrichtslokalen zeitweise zu gestatten, jedoch nur unter Aufsicht. Während der ordentlichen Reinigungsarbeiten sind die Lokale zu schließen.

An Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen fällt der Unterricht aus.

Der Unterricht für die ordentlichen Schüler dauert an Werktagen in der Regel am Vormittag von 8—12 Uhr, am Nachmittag von 2—6 Uhr und für die Freischüler an drei Werktagen abends von  $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{2}$ 10 Uhr; Sonntag vormittags von 10—12 Uhr.

#### Schulausstellung.

§ 13. Am Schlusse des Schuljahres findet in der Regel eine öffentliche Ausstellung der Arbeiten der sämtlichen Abteilungen der Anstalt statt.

#### Zeugnisse.

§ 14. Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird den Schülern seitens der Direktion ein Zeugnis über Fleiß, Fachkenntnisse und Betragen ausgestellt. Schüler und Hospitanten, welche die Anstalt vor Schluß des Schuljahres verlassen, erhalten beim Austritt aus derselben auf spezielles Verlangen ein Zeugnis.

Das Schulzeugnis wird von der Anstalt nach vorgeschriebenem Formular ausgestellt in Gegenzeichnung von Direktor und Sekretär.

#### Material.

§ 15. Das Material für praktische Schülerarbeiten wird von der Schule geliefert.

Lehrer wie Schüler dürfen zu Privatarbeiten keine Materialien der Anstalt verwenden.

#### Verwertung der Schülerarbeiten.

§ 16. Die von den Schülern angefertigten Arbeiten sind in der Regel Eigentum der Schule. Immerhin können einzelne Arbeiten am Schlusse des Schuljahres gegen Vergütung von Material und Werkzeug dem Verfertiger überlassen werden.

Die den Schülern überlassenen Arbeiten müssen am Schlusse des Schuljahres oder, falls größere Ausstellungen stattfinden, nach Schluß derselben von diesen übernommen werden.

#### Stipendien.

§ 17. Der Erziehungsrat kann auf Vorschlag des Lehrervereins und der Aufsichtskommission fleißigen und begabten dürftigen Schülern aus den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln (Krediterteilung des Großen Rates, Stiftungen etc.) Stipendien zuerkennen.

#### VI. Sammlungen.

§ 18. Zwecks Äufnung der Sammlung von Mustern älterer und neuerer kunstgewerblicher Gegenstände gewähren die Behörden einen jährlichen Kredit. Direktion und Aufsichtskommission lassen sich die Bereicherung dieses Unterrichtszweiges möglichst angelegen sein.

Die Sammlung ist den Lehrern unbeschränkt, den Schülern sowie den Interessenten aus dem Gewerbe- und Handwerkerstand zu bestimmten Zeiten, nach einer durch die Aufsichtskommission zu erlassenden Verordnung, zugänglich zu machen.

#### VII. Disziplinarreglement.

- § 19. 1. Den Schülern der Kunstgewerbeschule wird ein gesittetes, anständiges Betragen, sowohl innerhalb als außerhalb der Anstalt, regelmäßiger Schulbesuch, Reinlichkeit der Arbeitsräume, Schonung der in denselben befindlichen kunstgewerblichen Gegenstände, Gipsabgüsse, Vorlagen, Werkzeuge, Utensilien und Mobilien, sowie die Befolgung der von der Direktion und der Lehrerschaft erteilten Weisungen zur strikten Pflicht gemacht.
2. Die Absenzen sind beim Fachlehrer zu entschuldigen. Urlaub ist beim Direktor einzuholen, welcher seinerseits dem Fachlehrer Kenntnis gibt.
  3. Es ist den Schülern untersagt, in den Unterrichtslokalen zu rauchen, ohne Erlaubnis des betreffenden Lehrers die Lokale anderer Abteilungen zu betreten, Gegenstände zu dislozieren oder aus den Anstaltsräumen zu entfernen.
  4. Die Schüler dürfen die Unterrichtslokale während der Dauer des Unterrichtes nicht verlassen. Es ist sowohl dem Direktor als den Lehrern untersagt, Schüler aus den Unterrichtsstunden wegzubeordnen.
  5. Die Schüler sind verpflichtet, bei größeren Arbeiten sich gegenseitig Aushilfe zu leisten.
  6. Unfälle jeder Art sind sofort dem Fachlehrer und der Direktion oder dem Sekretariate zu melden. Die weitere Behandlung richtet sich nach dem bezüglichen Spezialreglemente.
  7. Wer böswillig, mutwillig oder aus Unachtsamkeit der Anstalt gehörende Gegenstände verdirbt, beschädigt oder zerbricht,

wird schadenersatzpflichtig. Sollten der oder die Urheber der Schadenszufügung nicht ermittelt werden können, so haften die sämtlichen anwesenden Schüler für den Schaden. Für denselben wird in erster Linie das Haftgeld in Anspruch genommen. Ist der Schaden größer, so ist derselbe von den Schülern pro rata zu ersetzen.

8. Vorlagen und Fachschriften werden auf bestimmte Zeit gegen Empfangsbescheinigung an die Schüler ausgeliehen. Über Ausgang und Eingang wird genaues Verzeichnis geführt. Gipsabgüsse, kunstgewerbliche, sowie sonstige wertvolle Gegenstände werden nur ausnahmsweise ausgeliehen.
9. Austritte während der Schulzeit sind dem Sekretär zuhanden der Direktion anzuzeigen; ebenso sind allfällige Wohnungsänderungen demselben sofort mitzuteilen. Ein im Laufe des Kurses Austretender oder Ausgeschlossener hat nur in außerdörflichen Fällen Anrecht auf Rückvergütung des Schulgeldes.
10. Wer sich fortdauernder Nachlässigkeit oder Trägheit schuldig macht oder den disziplinaren Vorschriften zuwiderhandelt, kann von der Schule weggewiesen oder ausgeschlossen werden.
11. Die disziplinaren Strafen finden sowohl auf permanente Schüler, als auch Hospitanten, Arbeiter und Lehrlinge, sowie auf Freischüler Anwendung.
12. Bei der Einschreibung ist jedem Neueintretenden ein Exemplar dieses Disziplinarreglementes zu übergeben.

§ 20. Vorstehendes Reglement ist in die Sammlung der Verordnungen und Weisungen des Regierungsrates aufzunehmen. Daselbe tritt sofort in Kraft.

---

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

#### 1. Gesetz betreffend teilweise Abänderung des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 (Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen). (Vom 27. Oktober 1913.)

§ 1. § 109 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 soll lauten:

Das Minimum und Maximum der Barbesoldung der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen wird jeweilen bei Beginn einer Legislaturperiode auf das Gutachten des Erziehungsrates und den Antrag des Regierungsrates auf die Dauer der betreffenden Legislaturperiode durch den Großen Rat festgesetzt.

Bis zu der im Jahre 1919 beginnenden Legislaturperiode beträgt die Barbesoldung: a) eines Primarlehrers Fr. 1400—2200; — b) einer Primarlehrerin Fr. 1200—2000; — c) eines Sekundarlehrers Fr. 1800 bis 2600; — d) einer Sekundarlehrerin Fr. 1600—2400.

Die Ansätze des künftigen Besoldungsdekretes dürfen nicht unter die vorstehenden zurückgehen.

**§ 2. § 110 des Erziehungsgesetzes soll lauten:**

Während der vier ersten Dienstjahre bezieht der Lehrer (die Lehrerin) an der Primar- und Sekundarschule in der Regel das Minimum der Besoldung. Vom fünften Dienstjahr an steigt die Besoldung bis zur Erreichung des Maximums von vier zu vier Jahren um je Fr. 200.

Bei fort dauernder Nachlässigkeit kann die Erhöhung der Besoldung durch den Regierungsrat sistiert werden.

**§ 3. Nach § 115 des Erziehungsgesetzes ist neu einzuschalten:**

**§ 115 a.** Die durch Erhöhung der Primar- und Sekundarlehrerbefolungen entstehenden Mehrausgaben des Staates gegenüber der gegenwärtigen Ausgabe desselben für die Besoldung der Lehrerschaft an den Primar- und Sekundarschulen (Fr. 600,000) sind zu decken durch einen der Differenz entsprechenden jährlichen Zuschlag zur jeweiligen ordentlichen Staatssteuer.

Der Zuschlag darf in keinem Falle  $\frac{1}{4} \text{ \%}$  übersteigen. Er fällt dahin, sobald die Deckung der Mehrausgaben auf andere Weise erreicht ist.

**§ 4.** Durch gegenwärtiges Gesetz werden sämtliche mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**§ 5.** Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

**§ 6.** Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrate zur Bekanntmachung, sowie — vorbehältlich einer allfälligen Volksabstimmung — zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

---

**2. Lehrplan für die Ausbildung der Sekundarlehrer. (Vom 1. September 1914.)**

1. Religionslehre (2 Stunden). Behandlung religiöser Grundfragen aus dem Gebiete der Apologetik, Moral und Kirchengeschichte.

2. Pädagogik und Methodik (2 Stunden). a) Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe; — b) Behandlung der wichtigsten Pädagogen an Hand von Quellen; c) Behandlung von pädagogischen und methodischen Zeitfragen; — d) Behandlung ausgewählter Kapitel aus der Psychologie unter Bezugnahme auf die Resultate der Experimentalpsychologie.

3. Praktische Lehrproben (1 Stunde). a) Schriftliche Ausfertigung und praktische Abhaltung von Lehrproben in den einzelnen Fächern der Sekundarschulstufe; — b) Diskussion.

4. Deutsche Sprache (5 Stunden). a) Übersichtliche Behandlung der Grammatik, Stilistik und Poetik; — b) Literaturgeschichte der mittelhochdeutschen, klassischen und neuern Zeit; — c) einlässliche Behandlung eines Klassikers. Kurzlesung neuerer Dichter mit schriftlichen und mündlichen Referaten. Die schweize-

rischen Dichter sind besonders zu berücksichtigen; — d) Sprachgeschichtliches.

5. Französische Sprache (3 Stunden). a) Wiederholung der Formenlehre und Syntax. Phonetik; — b) Geschichte der französischen Literatur vom 17. Jahrhundert an; — c) Lektüre und Behandlung eines klassischen Meisterwerkes; — d) Übersetzung passender Stücke ins Französische. Briefe und Aufsätze in französischer Sprache. Außerdem wird ein wenigstens halbjähriger Aufenthalt im französischen Sprachgebiete verlangt.

6. Geschichte (2 Stunden). a) Übersicht über die allgemeine Geschichte und einlässliche Behandlung derselben von der französischen Revolution bis zur Gegenwart; — b) Schweizergeschichte: Urgeschichte und einlässliche Behandlung der Schweizergeschichte von der Helvetik bis zur Gegenwart; — c) Quellenkunde; — d) Verfassungskunde mit besonderer Berücksichtigung der Verfassungsgeschichte.

7. Mathematik (4 Stunden). a) Arithmetik: Die Proportionen und der Kettensatz. Die bürgerlichen Rechnungsarten. Kontokorrent; — b) Algebra: Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnungen; — c) Geometrie: Die ebene Trigonometrie und deren Anwendung. Stereometrie. Die wichtigsten Sätze aus der sphärischen Trigonometrie. Elemente der analytischen Geometrie. Kenntnis des Feldmessens.

8. Physik (2 Stunden). Theoretisch-praktische Behandlung der für die Sekundarschulstufe nötigen Experimente.

9. Chemie (2 Stunden). a) Organische Chemie (1 Stunde) mit besonderer Berücksichtigung von Haushalt und Landwirtschaft; — b) theoretisch-praktische Behandlung der für die Sekundarschulstufe nötigen Experimente.

10. Naturgeschichte (3 Stunden). a) Übersichtliche Behandlung der Zoologie und Botanik; — b) Kenntnis der bei uns vorkommenden und verwendeten Mineralien; — c) Anatomie und Physiologie des Menschen; — d) Schulhygiene; — e) Handhabung des Mikroskopes.

11. Geographie und Geologie (2 Stunden). a) Mathematische Geographie; — b) Kartographie; — c) übersichtliche Behandlung der Erdteile mit besonderer Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und des Einflusses derselben auf das Menschenleben und auf Handel und Verkehr; — d) Geographie der Schweiz unter Berücksichtigung der wichtigsten Beschäftigungen; — e) Wirtschaftslehre.

12. Buchhaltung, Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde (2 Stunden). a) Verbuchung alltäglicher Geschäftsfälle nach der einfachen und doppelten Methode; — b) die wichtigsten Erwerbszweige in der Schweiz; — c) die wichtigsten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und des Gesetzes betreffend Schuld-

betreibung und Konkurs, immer in Anlehnung an Vorkommnisse des praktischen Lebens.

13. Zeichnen (2 Stunden). a) Zeichnen von Gegenständen nach Modellen und nach der Natur; — b) geometrisches, perspektivisches und projektivisches Zeichnen mit besonderer Berücksichtigung des Zeichnungsunterrichtes in der Sekundarschule; — c) Mitteilungen aus der Kunstgeschichte. Stile.

14. Turnen (2 Stunden). a) Durcharbeitung des Stoffes für die Sekundarschulstufe; — b) die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften; — c) Methodik und Geschichte des Turnunterrichtes.

#### Allgemeine Bemerkungen.

1. Dieser Lehrplan gilt vorderhand als ein provisorischer. Die bezeichneten Anforderungen sind als maximale zu betrachten. Wo nicht das gesamte Stoffgebiet behandelt werden kann, hat der betreffende Fachlehrer eine Auswahl zu treffen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Sekundarschule.
  2. Die Lehrmittel werden vom Erziehungsrate auf den Vorschlag der Lehrerschaft bezeichnet.
  3. Die praktischen Lehrproben sind mit Schülern der untern Realschule abzuhalten. Jede Lehrprobe ist in einer folgenden Methodikstunde zu besprechen.
  4. Der Unterricht ist zu unterstützen durch Exkursionen, Besuch von Sekundarschulen und der permanenten Schulausstellung unter Leitung des betreffenden Fachlehrers.
- 

## IV. Uri.

### Primarschule (inkl. Fortbildungsschulwesen).

#### 1. Beschuß des Erziehungsrates des Kantons Uri betreffend Verbot des Kinematographenbesuches. (Vom 8. Januar 1913.)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri hat beschlossen, daß Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr zu den gewöhnlichen kinematographischen Vorstellungen auch nicht in Begleitung von Erwachsenen, sondern nur zu behördlich gestatteten Kindervorstellungen zugelassen werden dürfen.

#### 2. Erziehungsrätliche Verordnung für die gewerbliche Fortbildungsschule in Altdorf. (Vom 23. April 1913.)

Art. 1. Die Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule in Altdorf wird einem Rektor übertragen. Derselbe wird vom Erziehungsrat auf vierjährige Amts dauer gewählt.

Art. 2. Die Obliegenheiten und Befugnisse des Rektors sind:  
a) Die Aufsicht über die Schulführung, die Begutachtung des von